

Steuerliche Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen

Die einkommen-/lohnsteuerrechtliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen aus Unfallversicherungen des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer richtet sich nach dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.10.2009. Maßgeblich für die steuerliche Behandlung ist dabei, wer die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben kann, d.h. insbesondere wer die Versicherungsleistungen vom Versicherer fordern kann. Dies richtet sich danach, ob in dem Vertrag zugunsten des Arbeitnehmers ein Direktanspruch vereinbart ist oder nicht.

Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen beim Arbeitnehmer:

	Kein Direktanspruch vereinbart (Ausübung der Rechte steht dem Arbeitgeber zu)	Direktanspruch vereinbart (Ausübung der Rechte steht dem Arbeitnehmer zu)
Beiträge	<p>Die vom Arbeitgeber laufend gezahlten Beiträge sind kein Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht dem Lohnsteuerabzug.</p> <p>Im Leistungsfall kommt es dafür zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge: Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten Leistung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn in Form von Barlohn - begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung aller vom aktuellen Arbeitgeber in der Vergangenheit gezahlten Beiträge • Hochrechnung aufgrund des zuletzt gezahlten Beitrags zulässig • Bereits in der Vergangenheit pauschal oder individuell versteuerte Beiträge bleiben außer Betracht • Steuerfreier Reisekostenersatz sind die Beitragsanteile, die das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken: <ul style="list-style-type: none"> • 20% des Beitrages bei 24-Stunden-Deckung • 40% des Beitrags bei Berufsunfall-Deckung <p>Beitragsanteile die auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfallen, kann der Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten gelten machen.</p>	<p>Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Zahlung dem Lohnsteuerabzug.</p> <p>Steuerfreier Reisekostenersatz sind die Beitragsanteile, die das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20% des Beitrages bei 24-Stunden-Deckung • 40% des Beitrags bei Berufsunfall-Deckung <p>Eine Pauschalierung der Lohnsteuer (20% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) ist nach § 40 b Abs. 3 EStG möglich, wenn der durchschnittliche Beitrag je begünstigtem Arbeitnehmer im Vertrag – nach Abzug der steuerfreien Reisekostenvergütung - 62 € nicht übersteigt. Somit können maximal folgende Durchschnittsbeiträge für eine Pauschalversteuerung vereinbart werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 77,50 € bei einer 24-Stunden-Deckung • 103,33 € bei Deckung Berufsunfälle mit/ohne Weg. <p>Werden höhere Beiträge gezahlt, so ist der gesamte Beitrag individuell zu versteuernder Arbeitslohn zzgl. Sozialabgaben. Der Arbeitnehmer kann die dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfenen Beiträge als Werbungskosten und Sonderausgaben steuerlich geltend machen.</p>
Leistungen	<p>Versicherungsleistungen sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug. Leibrenten (z. B. Unfall-Renten) sind als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Eine Todesfall-Leistung unterliegt der Erbschaftsteuerpflicht.</p>	

Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen beim Arbeitgeber:

- Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Unfallversicherung stellen Betriebsausgaben dar.
- Da der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet ist Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer weiterzuleiten, sind diese nur ein „durchlaufender“ Posten und berühren den Unternehmensgewinn nicht.

Die Grundzüge der steuerlichen Behandlung sind hier nur grob vereinfacht dargestellt. Die Ausführungen sind nicht abschließend. R+V übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben. Maßgeblich ist das BMF-Schreiben vom 28.10.2009 (IV C 5-S2332/09/10004). Bitte ziehen Sie auf jeden Fall einen steuerlichen Berater hinzu.